

BESCHLUSS ZUR VERLÄNGERUNG DER AKKREDITIERUNGSFRIST

des Studiengangs:

Pferdemedizin, M.Sc.

I. Rahmendaten

| | | | |
|--------------------------------------|---------------------------------|----------------------------|----------|
| Einrichtung zum | WiSe 2012/13 | Ggf. Befristung bis | entfällt |
| Aktuelle SPO vom | 08.06.2012 | FU-Amtsblatt | 63/2012 |
| Aufhebungs- beschluss vom | voraussichtlich im Oktober 2023 | FU-Amtsblatt | Nr. |
| Regelstudienzeit | 2 Semester | Studiengangssprache | Deutsch |
| Profiltyp | Weiterbildender Master | Reglementierung | Keine |

| | |
|----------------------|------------------------------|
| Verantwortung | Fachbereich Veterinärmedizin |
|----------------------|------------------------------|

II. Bewertung des Studiengangs hinsichtlich der Voraussetzungen zur Akkreditierungsverlängerung

Akkreditierungsfristen von Studiengängen, die nicht mehr weitergeführt werden, können bis zum Zeitpunkt der Aufhebung verlängert werden. Dabei sind folgende Kriterien zu überprüfen:

Die Akkreditierungsfrist ist noch nicht abgelaufen und der o.g. Studiengang wurde nicht in Folge einer negativen Akkreditierungsentscheidung aufgehoben

Die Nachweisdokumente:

- Akkreditierungsurkunde
- Beschlussvorlage zur Aufhebung

liegen vor.

Es finden für den Studiengang keine Neueinschreibungen in das erste Fachsemester statt.

Für einzustellende Studiengänge erfolgt keine Zulassung zum ersten Fachsemester. Bis zur endgültigen Aufhebung des Studienangebots wird die Platzzahl im ersten Fachsemester mit einer Nullzulassung ausgewiesen. Danach wird der Studiengang aus der Zulassungsordnung entfernt.

Das Nachweisdokument:

- Vermerk zur Einstellung der Zulassung

liegt vor.

Seit dem WiSe 2021/22 werden keine Studierenden zum Masterstudiengang Pferdemedizin zugelassen.

Der Studiengang wurde im Akkreditierungszeitraum nicht wesentlich verändert.

Der o.g. Studiengang wurde im Akkreditierungszeitraum nicht überarbeitet.

Die personellen und sächlichen Mittel werden für die Dauer der Fristverlängerung nachhaltig vorgehalten.

Der verantwortliche FB/ das verantwortliche ZI stellt sicher, dass die noch benötigten Lehrangebote für die Dauer der Übergangsfrist bereitgestellt werden. Für weiterbildende Masterstudiengänge werden die Mittel durch die Gebührensatzung gesichert.

Das Nachweisdokument:

- Gebührensatzung

liegt vor.

III. Zusammenfassung

Die Voraussetzungen zur Verlängerung der Akkreditierungsfrist im Sinne des Vertrauensschutzes für die noch in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden sind erfüllt.

Der o.g. Studiengang wurde am 14.11.2016 erstmalig intern akkreditiert, die Akkreditierung ist derzeit bis zum 30.09.2023 gültig. Das Verfahren zur Aufhebung des Studiengangs zum 30.09.2025 wurde eingeleitet, der Beschluss im Akademischen Senat erfolgt voraussichtlich im Oktober 2023.

Aufgrund der am 29. August 2016 erfolgten Systemakkreditierung und des damit von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland verliehenen Selbstakkreditierungsrechts verlängert die FU Berlin die Akkreditierungsfrist für den **Studiengang Pferdemedizin, M.Sc. des Fachbereichs Veterinärmedizin**.

Die Verlängerung der Akkreditierungsfrist bis zum **30. September 2025** erfolgt mit Präsidiumsbeschluss vom **11. September 2023** mit Wirkung zum **1. Oktober 2023** unter Vorbehalt des Widerrufs. Im Falle einer anderslautenden Beschlussfassung durch den Akademischen Senat wird die Akkreditierung widerrufen.